

04/2016

Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e.V.

Rückblick auf die 10th American-African-European Summer and Winter School: "Innovative and Creative Solutions for Economic Growth Strategies and Sustainable Futures"

von Sebastian Liebold, Gernot Kirchner, Anja Herrmann-Fankhänel und Stefan Hüsig



Abbildung 1: Das zehnjährige Jubiläum der American-African-European Summer and Winter School fand dieses Jahr an der University of KwaZulu-Natal in Durban, Südafrika statt.

Nicht nur runde Geburtstage von Familienmitgliedern werden gern und groß gefeiert, sondern auch runde Jubiläen von Instituten, Einrichtungen oder auch Schulen. Und so durften auch in diesem Jahr Studierende und Dozenten vier verschiedener Nationalitäten vom 15. bis zum 26. August 2016 auf das zehnjährige Jubiläum der American-African-European Summer and Winter School an der University of KwaZulu-Natal in Durban, Südafrika (UKZN) anstoßen.

Wie vom erfolgreichen rotierenden Konzept der AAE Summer School im Hinblick auf den jeweiligen Gastgeber vorgesehen, war in diesem Jahr die University of KwaZulu-Natal, Durban, Südafrika, in der „host position“. Die School of Management, IT and Governance der University of KwaZulu-Natal fungierte insoweit als wahres Organisationstalent und stellte ein abwechslungsreiches Programm für

alle beteiligten Studierenden aus Deutschland und Südafrika zusammen. Der Fokus lag dabei fortlaufend auf den „Innovative and Creative Solutions for Economic Growth Strategies and Sustainable Futures“, wobei die insgesamt 16 Dozenten aus Deutschland, Südafrika und den USA es vortrefflich verstanden, diesen Blickwinkel durch ihre jeweils einzigartige Herangehensweise im Rahmen von

Workshops, Exkursionen, Vorträgen und Case Studies umfassend zu beleuchten.

Nach der Anreise am 14. August 2016 trafen sich die Studierenden der drei beteiligten Universitäten Durban, Johannesburg und Chemnitz bereits in der Konferenzhotelanlage, wo alle gemeinsam untergebracht waren. Mit einem kleinen gemeinsamen Ausflug in Durban startete das „getting together“. Am darauffolgenden Montag begrüßte Prof. Henry Wissink, Dean and Head of School of Management, IT and Governance, und Taahir Vajeth der Universität Kwa-Zulu Natal in Durban alle teilnehmenden Studierenden und Mitarbeitenden. Den inhaltlichen Auftakt machte das Thema der Kreativität. Dr. Ziska Fields, Prof.

In dieser Ausgabe

Rückblick auf die 10th American-African-European Summer and Winter School

von S. Liebold, G. Kirchner, A. Herrmann-Fankhänel und S. Hüsig 1

Die israelische Siedlungspolitik im Jordanland

von A. Ciesek 4

Anleihefinanzierung im eigentümergeführten deutschen Mittelstand

von H. Döweling 8

Randbemerkung und Kommentar zum Beitrag Kriegsökonomik aus dem vorangegangenen CWG-Dialog (3/2016)

von A. Wagner und F. Thießen 10

Zitate & Veranstaltungshinweise... 12

Kriben Pillay und Prof. Shahida Cassim der UKZN gestalteten aufschlussreiche, ausgefallene und fundierte Vorträge und Workshops dazu. Durch deren vielseitige Inhalte und Methoden konnten alle Beteiligten erkennen und erleben, was sich hinter der Thematik verbirgt, welche Herausforderungen damit verbunden sind und welche Bedeutung sie im internationalen Kontext von nachhaltiger Zukunft hat. Darüber hinaus stellten Wissenschaftler unterschiedlicher Graduiertenlevel der UKZN und der TU Chemnitz ihre Forschungen und aktuelle Projekte vor. Gernot Kirchner, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums an der TU Chemnitz und Koordinator des International Office der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, bereitete interaktiv das Thema Datenschutz in der Europäischen Union auf. Dr. Khalida Akbar, Mitarbeiterin der UKZN im Bereich Human Resource Management, erörterte ihre Forschung und Arbeit mit Menschen, die an Gehirnschädigungen durch Unfälle leiden.

Ebenfalls in der ersten Woche des interdisziplinären und multinationalen Treffens wurden zwei lohnenswerte Exkursionen durchgeführt. In Inanda, einem Modelldorf der Zulu in Südafrika und Wirkungsstätte von John Langalibalele Dube und Mahatma Gandhi, konnten Studierende und Mitarbeitende in das tägliche Leben vor Ort und die gelebte Zulu-Kultur eintauchen. Spannende Geschichtsvorträge, der Besuch einer örtlichen Schule und das Treffen zweier, lokaler Handwerker in Durban ermöglichten unvergessliche und aufschlussreiche Einblicke. Eine zweite Tagesexkursion führte alle Beteiligten an den internationalen Flughafen Durban und der dazugehörigen „Aerotropolis“, einer dynamischen und wachsenden Stadt direkt um den Flughafen. Zahlreiche Mitarbeitende dieses Flughafens und der „Dube TradePort Airport City“ ermöglichten den Zugang zur Flughafen-Überwachung, zu Cargo-Sicherheitsbereichen, Planungszentren und zu weiteren ansässigen Unternehmen. Zudem überraschte Prof. Wissink und sein Team, indem alle Beteiligten der AAE Summer School hinter die Planungshistorie von „Aerotropolis“ schauen durften, was einen unschätzbar wertvollen Insiderblick auf das Vorhaben erlaubte. Dieser einzigartige Tag erzielte vielschichtige Lernerlebnisse rund um das interna-



Abbildung 2: Auf dem Campus der University of KwaZulu-Natal kommt es zu ungewöhnlichen Begegnungen.



Abbildung 3: Prof. Henry Wissink, Dean and Head of School of Management, IT and Governance, begrüßt die Teilnehmer/innen der AAE Summer School in Durban.

tional aktuelle Thema Aerotropolis als innovative Form der Stadtplanung und Stadtentwicklung.

Die zweite Woche gestaltete sich ebenfalls durch diverse wissenschaftliche Vorträge und die internationale „Business Management Conference“ sehr vielseitig. Mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit und Governance erfuhr bereits der Beginn dieser Woche durch den Input unterschiedlicher Referenten eine gelungene Abwechslung. Prof. Dr. Stefan Hüsik, Lehrstuhlinhaber der Professur für Innovationsforschung und Technologiemanagement der TU Chemnitz, stellte die Vielfalt von Innovationskonzepten und deren Bedeutung mittels der interaktiven Bearbeitung einer Fallstudie heraus. Dr. Sebastian Liebold, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Politische

Theorie und Ideengeschichte an der TU Chemnitz, arrangierte eine interessante Zeitreise der Nachhaltigkeit mit Start in Sachsen. Die aus Amerika stammende Dr. Fayth Ruffin der UKZN, Bereich Public Governance, bearbeitete mit den Studierenden die Bedeutung von „Social Entrepreneurship“ im Spannungsfeld nationaler und lokaler Verantwortung. Der Jamaikaner Dr. Paul Thompson schloss an dieses Thema an und organisierte einen Tagesworkshop zur Vertiefung des Wissens der Studierenden. Eine bisher völlig unerwähnte Sichtweise auf Sustainability ermöglichte darüber hinausgehend Prof. Stephen Gara von der Drake University, Des Moines, Iowa, USA, der die Bedeutung der Steuerpolitik für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum aus der Sicht eines Rechtswissenschaftlers hervorhob.



Abbildung 4: Einen Eindruck vom Schulalltag in Südafrika vermittelt der Besuch einer örtlichen Schule.



Abbildung 5: Teilnehmer/innen der 10. AAE Summer School in Durban bei der BMC 2016.



Abbildung 6: AAE Teilnehmer/innen bei dem BMC Conference Dinner.

Ein besonderer Ort war gewählt für die Business Management Conference: Das Hotel an der Flussmündung des Mngeni River überschaut die Bay Area, das neue Stadion (seit der Weltmeisterschaft 2010 immer wieder Schauplatz für wichtige Ereignisse der Stadtöffentlichkeit) und den Indik. Wer einen Spaziergang zum Meer wagte, sah Arbeitswanderer, Grüppchen, die zu lauter Musik tanzten, teure Sportwagen, die Eingänge der großen Golf-

plätze und ein Fragezeichen in den Gesichtern: Was wollen diese Touristen hier?

Ja, wir wollten nicht nur Vorträge hören, sondern auch deren Grundlage sehen: die tief gesplante Gesellschaft Südafrikas, das alte Geschäftszentrum von Durban, inzwischen von den Wohlhabenden gemieden und zugunsten neuer Umlandzentren aufgegeben, aber auch reichere Vororte (Ort der

studentischen Gastfreundschaft für uns), für die wir den Rat bekamen: „Geht nicht die Straße vom Gästehaus hinunter bis zum Supermarkt, das macht man hier nicht.“ An der Hauptstraße bildete sich, als wir zur Konferenz fuhren, eine Menschentraube. Singen hörte man die Leute, denn für den Gottesdienst reichte der Platz auf dem Fußsteig nicht aus.

Die Eröffnung der Konferenz hielten Prof. Marita Carnelley und Prof. John C. Mubangizi, die interdisziplinäre Blicke auf Wirtschaft und Gesellschaft als Schlüssel für eine nachhaltige, und das heißt im südafrikanischen Sinne einfach: eine bessere Zukunft priesen. Wirtschaft, Politik und Wissenschaft trugen dann an den Konferenztagen ihr Scherflein zur Antwort bei. Mubangizi, ein Mann mit Sinn für Humor, unterschied verschiedene Arten des wissenschaftlichen Verstehens und Veröffentlichens: Was Du verstanden und bewiesen hast, solltest Du in einem Mathematik-Journal publizieren; was Du verstanden, aber nicht bewiesen, in einem Heft der Wirtschaftswissenschaften; was Du nicht verstanden, aber bewiesen, bei den Physikern; was Du weder verstanden noch bewiesen, in einer Psychologie-Zeitschrift.

Die großen Vorträge des Chefs der Handelskammer, Alan Mukoki, und eines Vorstandsmitglieds der Reserve Bank, Daniel Mminele, zeigten – wie fast alle Sektionsbeiträge – das oft mokierte, aber eben bislang nicht behobene Metaproblem Südafrikas auf: Jeder weiß, dass die Wirtschaft zu stark auf Ressourcen fußt, dass sie in Händen weniger liegt, dass Korruption und Klientilismus die Gesellschaft von innen schwächen. Anstatt weitere Details zu nennen, möchte der hier beteiligte Politikwissenschaftler seiner Verwunderung Ausdruck verleihen, dass der ordoliberalen Gedanke, dessen auf den mittleren Weg zielende Idee einer freien und zugleich sozial abgefederten Ökonomie, die das deutsche Nachkriegschaos maßgeblich beenden geholfen hat, als Gestaltungsprinzip in Südafrika nahezu unbekannt ist.

Neben dem akademischen Teil der Summer School 2016 in Durban bereicherten vor allem die Studierenden der UKZN den Aufenthalt aller Gäste aus Südafrika, Deutschland und den USA. Neben Stadtführungen und persönlichen Familieneinladungen, Wanderausflügen und sportlichen

Aktivitäten ermöglichten sie allen Beteiligten vielschichtige Einblicke in die lokale Gastfreundschaft, in ihre kulturellen, vielseitig geprägten Gegebenheiten und ihre Offenheit gegenüber fortschrittlicher Entwicklung. Somit rundeten diese Bestandteile des Austausches das interkulturelle Lernen von und miteinander perfekt ab.

Rückblickend auf die Tage des gemeinsamen Lernens, Erfahrens und Lebens während der diesjährigen Summer School kann an dieser Stelle wieder nur konstatiert werden, dass sich eine vergleichbare Interaktion zwischen interkulturellem Austausch und interdisziplinärer Fortbildung nur schwer anderweitig reproduzieren lässt. Gerade die Konzeption und die dadurch hervorgebrachte Atmosphäre im Rahmen der Summer School sind und waren es bereits seit der Etablierung 2007, die letztlich den Studierenden die Möglichkeit boten, Althergebrachtes beiseite zu legen und mit innovativen Ideen eigenständig kreierte oder angepasste nachhaltige Wachstumsstrategien für die Wirtschaft zu verfolgen, um damit das Thema „Innovative and Creative Solutions for Economic Growth Strategies and Sustainable Futures“ mit Leben zu füllen. Und gerade um diese Lebendigkeit der Konzeption zu erhalten, ist es unverzichtbar und wertvoll, dass sich weitere Universitäten dem Vorhaben anschließen und auch bereits angeschlossen haben. So darf an dieser Stelle nicht nur ein „Warm Welcome“ an den Gastgeber der 11. AAE Summer School 2017, die ICN Business School in Nancy, Frankreich,



Abbildung 7: Vortrag von Daniel Mminele - Deputy Governor South African Reserve Bank bei der BMC.

gerichtet, sondern darüber hinausgehend auch die Drake University, Des Moines, Iowa, USA, als weiterer verhandelnder Partner angekündigt werden. Somit trägt die Weiterentwicklung der AAE Summer School nicht nur zur stärkeren Internationalisierung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bei, sondern ebenfalls zur Internationalisierung der TU Chemnitz insgesamt.

Nicht zuletzt ist jedoch auch an die Unterstützer der AAE Summer School ein herzlicher Dank zu richten, da ohne diese eine Summer School in diesem Umfang nicht möglich wäre. Gefördert wurde die Summer School in diesem Jahr von der School of Management, IT and Governance der University of KwaZulu-Natal, der Professur für Innovationsforschung und Technologie-management (Prof. Hüsiger), der Fakultät

für Wirtschaftswissenschaften sowie deren Internationales Büro der TU Chemnitz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst. Unterstützer der letzten Jahre waren zudem das Internationale Universitätszentrum und das Rektorat der TU Chemnitz, das Studentenwerk Chemnitz sowie die CWG. Es bleibt zu hoffen, dass es die Mittelausstattung der Beteiligten auch weiterhin erlauben wird, die angestrebte Weiterentwicklung der AAE Summer School zu ermöglichen.

Weitere Informationen zu der AAE Summer School finden Sie auf folgender Website: <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/summerschool/>

Die israelische Siedlungspolitik im Westjordanland - Rechtliche Bewertung und Lösungsansatz unter kritischer Würdigung des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips

von Alexander Ciesek

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor iuris von Alexander Ciesek. Die Doktorarbeit ist in gebundener Fassung unter dem Titel „Die israelische Siedlungspolitik im Westjordanland - Rechtliche Bewertung und Lösungsansatz unter kritischer Würdigung des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips“ im GUC-Verlag der Gesellschaft für Unternehmensrechnung und Controlling für 39,95€ erhältlich (ISBN 978-3-86367-043-6).

Gegenstand der Dissertation ist eine rechtliche Bewertung des israelischen Siedlungsbaus im Westjordanland,

eine Behandlung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen in Bezug auf die territoriale Souverä-

nität und das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie das Aufzeigen möglicher Lösungsansätze. Eine Untersuchung der Bautätigkeit in Ostjerusalem ist nicht Gegenstand der Dissertation, so dass der Begriff „Westjordanland“ das Gebiet von Ostjerusalem nicht mit einschließt. Ebenso erfolgt keine Untersuchung der früheren Siedlungen im Gazastreifen sowie der Problematik der Golanhöhen.

Grundlagen

Der Staat als das zentrale Rechtssubjekt des Völkerrechts wird durch die Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definiert. Das Staatsgebiet umfasst jenes Territorium, über welches der Staat seine Souveränität ausübt. Es kann originär durch Okkupation oder Anschwemmung sowie derivativ durch Zession oder Adjunktion erworben werden. Das Staatsgebiet muss abgrenzbar sein, jedoch genügt ein unbestrittenes Kerngebiet. Sofern der Staat aus einem in die Unabhängigkeit entlassenen abhängigen Gebiet hervorgeht, werden die Grenzen des vorherigen abhängigen Gebietes zu den Grenzen des neuen Staates (Uti possidetis-Prinzip). Ein zu keinem Staat gehörendes Gebiet (Terra Nullius) kann prinzipiell von jedem Staat, der über dieses Gebiet seine Gebietshoheit begründet, innerhalb einer angemessenen Frist seinem Staatsgebiet einverleibt werden.

Das Staatsvolk besteht aus der Gesamtheit jener Personen, die dem Staat rechtlich zugeordnet sind. Der Eintritt eines Zustandes der Staatenlosigkeit ist möglich, jedoch aus Sicht des Völkerrechts unerwünscht und soll daher vermieden werden. Die Staatsgewalt wiederum setzt sich aus handlungsfähigen Organen zusammen, welche die Ordnung des Staates aufrechterhalten und durch die der Staat mit anderen Völkerrechtssubjekten in Beziehung tritt. Eine bestimmte Struktur der Staatsgewalt wird durch das Völkerrecht nicht vorgegeben. Kommt es zu einem Zusammenbruch der Staatsgewalt („failed state“), wird von einem Erlöschen des Staates dann ausgegangen, wenn innerhalb eines längeren Zeitraumes keine Wiederherstellung der Staatsgewalt erfolgt und eine solche auch künftig ausgeschlossen erscheint. Die Staatsgewalt kann grundsätzlich auf einem Territorium nur durch den eigenen Staat ausgeübt werden. Eine Ausnahme besteht heute in Form des in Art. 73 ff. UN-Charta geregelten Treuhandsystems sowie im Fall einer kriegsbedingten Besatzung eines Staatsgebietes durch einen anderen Staat. Im Fall der kriegsrischen Besatzung tritt der besetzende Staat vorübergehend treuhänderisch in die Rechte und Pflichten des feindlichen Staates ein, weshalb ihm eine dauerhafte Veränderung des besetzten Territoriums untersagt ist. Das

Recht des Staates auf Gewaltanwendung ist heute durch das in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verankerte Gewaltverbot weitgehend ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen gemäß Art. 51 UN-Charta im Fall der Selbstverteidigung sowie gemäß Art. 42 UN-Charta im Fall der militärischen Durchsetzung einer unter Kapitel VII der UN-Charta erlassenen Resolution des UN-Sicherheitsrates („robustes Mandat“).

Charakteristisch für den Staat ist demnach sein Charakter als Gebietskörperschaft. Die Souveränität erstreckt sich grundsätzlich nur auf sein Territorium und die auf diesem ansässigen Personen. Außerhalb des Territoriums ist eine Ausübung von Staatsgewalt, sofern keine Zustimmung des betroffenen fremden Staates vorliegt, somit nur in seltenen Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die Entstehung von Staaten ist zunächst die Effektivität. Sie kann jedoch nicht hierauf reduziert werden. Vielmehr muss auch die Entstehung des Staates als primäres Völkerrechtssubjekt selbst dem Völkerrecht unterliegen und darf daher zumindest nicht unter Verletzung der zwingenden völkerrechtlichen Normen erfolgen. Zu diesen gehört auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Bei dem in Art. 1 Nr. 2 UN-Charta verankerten Selbstbestimmungsrecht der Völker handelt es sich um ein allen Völkern zustehendes Recht. Dieses stellt nicht nur eine politische Willensbekundung dar, sondern verfügt über einen normativen Charakter. Somit müssen auch Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts angesehen werden. Als Völker gelten dabei all jene Gruppen von Menschen, die über eine im Laufe einer gemeinsamen Geschichte durch verschiedene gemeinschaftliche Faktoren (z.B. Abstammung, Sprache, Religion, Gebietsbezug, gemeinsame Erfahrungen) begründete und gegenüber sonstigen Gruppen abgrenzbare gemeinsame Identität und Verbundenheit verfügen und die Bereitschaft besitzen, sich in dieser gemeinsamen Identität und Verbundenheit gegenüber anderen Gruppen zu behaupten. Voraussetzung für ein Recht auf Selbstbestimmung ist ferner, dass sich der Wille des betreffenden Volkes über eine von einer Mehrheit der Angehörigen des Volkes anerkannte Autorität arti-



Dr. Alexander Ciesek studierte Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig und legte 2008 das Erste Juristische Staatsexamen ab. Das Zweite Juristische Staatsexamen wurde 2010 nach dem Rechtsreferendariat beim Landgericht Chemnitz abgelegt. Während und nach seinem Referendariat war er an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz mit der Durchführung von Tutorien betraut. Nach einer Tätigkeit als Referent für Rechtsangelegenheiten beim Staatsbetrieb Sachsenforst ist er seit 2012 in leitender Position in der Zentralverwaltung der Universität Leipzig tätig. Zu dem hier vorgestellten Thema wurde er im Juni 2016 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz promoviert.

kulieren kann. Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker resultiert ein Recht auf Autonomie innerhalb eines bestehenden Staates, jedoch grundsätzlich kein Recht auf Errichtung eines eigenen Staates. Ein solches Recht entsteht nur in dem Fall, dass das von dem Volk bewohnte Territorium durch Rückzug des Souveräns staatenlos wird oder im Fall einer durch eine besonders schwerwiegende und existenzbedrohende Verletzung des Selbstbestimmungsrechts ausnahmsweise gerechtfertigten Sezession.

Historischer Überblick

Palästina stand im 19. Jahrhundert unter der Souveränität des Osmanischen Reiches. Zu dieser Zeit betrug die Bevölkerung des Landes etwa 340.000 Personen, unter denen sich etwa 24.000 Juden befanden. Beginnend mit den 1880er Jahren begann eine jüdische Einwanderung

insbesondere aus Europa, welche die Anzahl der in Palästina lebenden Juden bis zum Ersten Weltkrieg auf etwa 90.000 ansteigen ließ. Infolge des Ersten Weltkrieges wurde Palästina durch Großbritannien besetzt und im Jahr 1923 durch die Türkische Republik als Rechtsnachfolger des Osmanischen Reiches an Großbritannien abgetreten, wobei die Ausübung der britischen Souveränität durch ein mit dem Völkerbund geschlossenes Mandatsabkommen geregelt wurde. Durch das Mandat des Völkerbundes wurde Großbritannien verpflichtet, in Palästina eine nationale Heimstätte für das jüdische Volk zu errichten.

Unter britischer Mandats Herrschaft verstärkte sich die jüdische Einwanderung, was zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Juden und Arabern führte. Infolge dieser Konflikte beschloss Großbritannien im Jahr 1947, das Mandat zu beenden. Mit Resolution der UN-Vollversammlung vom 29.11.1947 unterbreiteten die Vereinten Nationen einen Teilungsplan, welcher die Errichtung eines jüdischen und eines arabischen Staates in Palästina vorsah. Dieser Teilungsplan wurde aufgrund der Ablehnung seitens der arabischen Bevölkerung nicht umgesetzt. Dennoch beendete Großbritannien seine Mandats Herrschaft am 15.5.1948. Etwa zeitgleich erfolgte in den mehrheitlich jüdisch besiedelten Teilen des Landes die Ausrufung des Staates Israel, der unmittelbar nach seiner Gründung von den benachbarten arabischen Staaten angegriffen wurde. Im Zuge dieses Krieges wurde das Westjordanland von Jordanien besetzt und 1950 in das jordanische Staatsgebiet eingegliedert. Die in diesem Gebiet lebende jüdische Minderheit wurde vertrieben oder kam im Verlauf des Krieges ums Leben.

Nachdem Israel 1967 im Sechstagekrieg einem Angriff der arabischen Staaten zuvorgekommen war, wurden Ostjerusalem, die Golanhöhen, das Westjordanland und der Gazastreifen durch Israel militärisch besetzt. Eine Eingliederung dieser Gebiete in das Staatsgebiet Israels erfolgte mit Ausnahme Ostjerusalems und der Golanhöhen nicht.

Zwischen 1967 und den frühen 1990er Jahren wurden unter israelischer Besatzung jüdische Siedlungen im Westjordanland und im Gazastreifen

errichtet. Die Initiative hierzu ging anfangs mehrheitlich von privater Seite aus. Jedoch wurden die Siedlungen von Beginn an seitens des Staates Israel toleriert und unter militärischen Schutz gestellt. Schließlich machte sich der Staat Israel ab 1977 die jüdische Besiedlung des Westjordanlandes als politisches Ziel zu eigen, indem er diese aktiv plante und förderte.

Infolge des 1992 begonnenen Friedensprozesses und der Osloer Verträge wurde 1995 die Palästinensische Autonomiebehörde errichtet und wurden Teile des Westjordanlandes und des Gazastreifens unter deren Kontrolle gestellt. Eine Errichtung neuer jüdischer Siedlungen erfolgte im Westjordanland ab dem Jahr 2000 nicht mehr, jedoch findet seither ein Ausbau der bestehenden Siedlungen statt.

Rechtliche Bewertung der israelischen Siedlungspolitik

Bei der Errichtung der jüdischen Siedlungen handelt es sich um ein dem Staat Israel zurechenbares Verhalten, welches daher völkerrechtliche Relevanz besitzt. Für eine mögliche Völkerrechtswidrigkeit der Siedlungspolitik kommen nachfolgende Normen in Betracht:

1. Verstoß gegen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates: Die israelische Siedlungspolitik ist nicht rechtswidrig aufgrund Verstoßes gegen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, da die einschlägigen Resolutionen Nr. 446, 452 und 465 unter Kapitel VI der UN-Charta erlassen wurden und daher keine Bindungswirkung entfalten.

2. Verstoß gegen Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV: Auch liegt in der israelischen Siedlungspolitik kein Verstoß gegen Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV, der es einer Besatzungsmacht verbietet, Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet zu deportieren oder umzusiedeln. Die Anwendbarkeit der Konvention setzt gemäß ihrem Art. 2 die Besatzung eines Territoriums einer Hohen Vertragspartei voraus. Dies ist im Fall des Westjordanlandes nicht gegeben, da es sich bei diesem Gebiet um ein staatenloses Territorium handelt. Mit dem Vertrag von Lausanne im Jahr 1923 erfolgte eine Zession Palästinas seitens der Türkischen Republik als Rechtsnachfolger des Osmanischen Reiches an Großbritannien, so dass

Palästina sich seit dieser Zeit unter britischer Souveränität befand. Die Ausübung der britischen Souveränität wurde wiederum durch das zwischen Großbritannien und dem Völkerbund geschlossene Mandatsabkommen geregelt, wodurch sich Großbritannien verpflichtete, Palästina mit dem Ziel der Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk zu verwalten. Die Auflösung des Völkerbundes im Jahr 1946 führte nicht zu einem Erlöschen des Mandates, jedoch war Großbritannien nunmehr mangels eines Vertragspartners hinsichtlich des Mandatsabkommens nicht mehr an die hierin enthaltenen Beschränkungen bezüglich einer Aufgabe seiner Souveränität über Palästina gebunden, so dass es auf diese einseitig verzichten konnte. Auch eine Zustimmung der Vereinten Nationen war entbehrlich, da mangels einer Einbeziehung Palästinas in das UN-Treuhandsystem die Vereinten Nationen bezüglich Palästinas nicht an die Stelle des Völkerbundes getreten sind. Somit konnte Großbritannien seine Souveränität über Palästina einseitig aufgeben. Da es sich bei dem Mandat Palästina nicht um ein Völkerrechtssubjekt handelte und Großbritannien auch keine Übertragung seiner Souveränität über Palästina auf ein anderes Völkerrechtssubjekt vornahm, wurde das Gebiet mit dem Erlöschen der britischen Souveränität zu einer Terra Nullius. Dieser Zustand wurde in einem Teil Palästinas durch die Gründung des Staates Israel beendet, bestand jedoch in den übrigen Teilen des Landes (Gazastreifen und Westjordanland) fort. Eine Begründung jordanischer Souveränität im Westjordanland scheidet gemäß dem Grundsatz „ex iniuria ius non oritur“ aus, da Jordanien seine Gebietshoheit über das Westjordanland unter Verstoß gegen das in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta enthaltene Gewaltverbot begründet hat. Somit blieb der Zustand der Staatenlosigkeit mangels Begründung einer neuen Souveränität bestehen. Da eine unmittelbare Anwendbarkeit der Genfer Konvention IV voraussetzt, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um das Territorium einer Hohen Vertragspartei handelt, scheidet eine Anwendbarkeit der Genfer Konvention IV auf das Westjordanland aus, so dass ein Verstoß gegen Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV in direkter Anwendung nicht gegeben ist.

Auch ein Verstoß gegen Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV als Völkergewohnheitsrecht liegt nicht vor. Zwar handelt es sich bei dem Regelungsgehalt von Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV inzwischen um Völkergewohnheitsrecht, so dass auch der Staat Israel hieran gebunden ist. Jedoch liegen die Voraussetzungen der Norm nicht vor. Sinn und Zweck der Regelung von Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV ist es, eine Veränderung der demographischen Struktur eines besetzten Territoriums durch Ansiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht zu verhindern. Dies kann jedoch nicht den Erhalt einer demographischen Struktur zum Ziel haben, die ihrerseits auf völkerrechtswidrige Weise zustande gekommen ist. Die 1967 bestehende rein nichtjüdische Bevölkerungsstruktur im Westjordanland stellte nicht den ursprünglichen Zustand dar, sondern wurde durch die Vertreibung der bis 1948 dort ansässigen jüdischen Minderheit herbeigeführt. Daher steht die erneute Ansiedlung einer jüdischen Minderheit nach 1967 nicht im Gegensatz zur Regelung des Art. 49 Abs. 6 Genfer Konvention IV.

3. Verstoß gegen Bestimmungen der Haager LKO: Ein Verstoß gegen Bestimmungen der Haager LKO liegt vor, soweit für die Errichtung der Siedlungen privates Land in Anspruch genommen wurde. Eine Requisition von Privateigentum ist gemäß Art. 52 LKO nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres zulässig, wobei dieses Erfordernis aus Gründen des Schutzes der Zivilbevölkerung eng auszulegen ist. Da die Errichtung ziviler Siedlungen nicht den Bedürfnissen des Besatzungsheeres dient, sind die Voraussetzungen von Art. 52 LKO nicht erfüllt.

Sofern eine Inanspruchnahme von öffentlichem Land erfolgte, was bei mehr als 90 Prozent der jüdischen Siedlungen der Fall ist, liegt hingegen kein Verstoß gegen Bestimmungen der Haager LKO vor. Zwar verbietet Art. 55 LKO aufgrund des provisorischen Charakters einer Besatzung der Besatzungsmacht die nachhaltige Veränderung der im Eigentum des feindlichen Staates stehenden Liegenschaften. Da es sich beim Westjordanland jedoch um ein staatenloses Territorium handelt und somit im Westjordanland kein Staat existierte, dessen Rechte berücksichtigt werden mussten,

scheidet ein Verstoß gegen Art. 55 LKO aus.

4. Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 UN-Charta: Eine Rechtswidrigkeit des Siedlungsbaus ist auch unter dem Gesichtspunkt einer völkerrechtswidrigen Besatzung des Westjordanlandes nicht gegeben, da Israel dieses Territorium im Rahmen eines durch Selbstverteidigung gerechtfertigten Krieges besetzt hat und mangels eines Friedensschlusses mit den arabischen Staaten nicht zu einem Rückzug aus diesem Gebiet verpflichtet war.

5. Verstoß gegen Art. 1 Nr. 2 UN-Charta: Schließlich besteht keine Rechtswidrigkeit der Siedlungen aufgrund eines Verstoßes gegen das in Art. 1 Nr. 2 UN-Charta enthaltene Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zwar handelt es sich bei dem Westjordanland um ein bewohntes Territorium. Jedoch erfüllte die dort lebende Bevölkerung zur Zeit der Begründung israelischer Gebietshoheit und der Errichtung jüdischer Siedlungen mangels einer gegenüber anderen Volksgruppen eindeutig abgrenzbaren Identität noch nicht die Kriterien, die gemäß Art. 1 Nr. 2 UN-Charta für das Vorliegen eines Volkes erfüllt sein müssen. Ebenso fehlte es an einer seitens einer Mehrheit der Bevölkerung anerkannten Autorität, durch welche sich der Wille der arabischen Bevölkerung des Westjordanlandes hätte artikulieren können. Dies änderte sich erst ab 1995, als sich mit den Wahlen zur Palästinensischen Autonomiebehörde der Wille der arabischen Bevölkerung des Westjordanlandes und des Gazastreifens äußerte, als eigene Nation unter einer mehrheitlich anerkannten politischen Führung selbst über ihre Angelegenheiten zu bestimmen.

Fazit der rechtlichen Bewertung der Siedlungspolitik: Mit Ausnahme der auf privatem Land errichteten Siedlungen ist eine Völkerrechtswidrigkeit der Siedlungspolitik zu verneinen. Zu dem Zeitpunkt der Begründung israelischer Gebietshoheit bestand im Westjordanland weder eine staatliche Souveränität noch gab es eine Bevölkerung, welche die sich aus Art. 1 Abs. 2 UN-Charta ergebenden Voraussetzungen erfüllte. Diese Sachlage ermöglichte es Israel, im Westjordanland jüdische Siedlungen zu errichten, ohne hierdurch gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Andererseits kann sich

jedoch die arabische Bevölkerung des Westjordanlandes seit 1995 auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen. Aufgrund der Staatenlosigkeit des Gebietes verleiht ihm dies das Recht auf Gründung eines eigenen Staates. Andererseits kann ein solches Recht jedoch nur unter Berücksichtigung des Rechts der Siedlungen auf Fortbestand verwirklicht werden. Aufgabe des Völkerrechts ist es somit, eine dieser Situation angemessene Lösung zu ermöglichen, welche den legitimen Interessen beider Volksgruppen Rechnung trägt.

Lösungsansatz

Die klassischen Regeln des Völkerrechts ermöglichen keine adäquate Lösung der durch die israelische Siedlungspolitik aufgeworfenen Probleme. Aufgrund der starken Fixierung des Völkerrechts auf den als Gebietskörperschaft territorial definierten Staat würde sich die Problematik der jüdischen Siedlungen im Westjordanland bei Aufrechterhaltung der Siedlungen auf der Grundlage des klassischen Völkerrechts nur in Form einer Eingliederung der Siedlungen entweder in den Staat Israel oder in einen künftigen Staat Palästina lösen lassen. Beide Ansätze wären zwar rechtlich möglich, jedoch nicht praktikabel. Somit kann eine adäquate Lösung nur auf Grundlage einer Fortentwicklung des Völkerrechts im Sinne einer teilweisen Loslösung von der Zentrierung auf den Staat und das Territorialitätsprinzip erfolgen.

Einen Ansatz hierzu bietet eine nähere Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und seinem Territorium, welche den Staat auf seinen personalen Kern zurückführt und als eine nicht mit seinem Territorium gleichzusetzende Entität definiert, die jedoch nur auf einem konkreten Territorium als Staat ins Dasein treten kann. Das Verhältnis zwischen dem Staat und seinem Territorium ist dabei analog dem dinglichen Rechtsverhältnis zwischen einem Eigentümer und der in seinem Eigentum stehenden Sache zu definieren. Von diesem personalen Kern des Staates ausgehend lässt sich eine neue Kategorie von Völkerrechtssubjekten personalen Charakters ohne Territorium herleiten, unter die insbesondere Völker im Sinne des Art. 1 Nr. 2 UN-Charta fallen, sofern diese über ei-

nen hinreichenden Organisationsgrad verfügen. Diese personal definierten Völkerrechtssubjekte wären mit einer Völkerrechtsunmittelbarkeit ausgestattet, welche es ihnen ermöglichte, ihre Rechtspositionen, welche allerdings einen schwächeren Charakter als jene des Staates hätten, auf der Ebene des Völkerrechts eigenständig wahrzunehmen. Da die territoriale Souveränität des Staates mit dem zivilrechtlichen Eigentum zu vergleichen ist, könnte analog den aus dem Eigentum abgespaltenen beschränkten dinglichen Rechten auch eine aus der ausschließlich dem Staat zukommenden territorialen Souveränität abgespaltene beschränkte Souveränität an einem Territorium konstruiert werden. Diese könnte durch den Staat einem personalen Völkerrechtssubjekt an einem Teil seines Territoriums übertragen werden, so dass sie es diesem Völkerrechtssubjekt ermöglichen würde, für die Dauer ihres Bestehens nahezu losgelöst von dem übertragenden Staat, welcher Souverän über das Territorium bliebe, über das Territorium zu verfügen.

Ein personales Völkerrechtssubjekt im oben genannten Sinne stellt aufgrund

seiner gegenüber anderen Gruppen abgrenzbaren Identität auch das jüdische Volk dar. Da die Juden durch die Gründung des Staates Israel ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklicht haben, kommen unabhängig vom Staat Israel eigene Rechtspositionen des jüdischen Volkes auf der Ebene des Völkerrechts an sich nicht mehr in Betracht. Dies gilt jedoch nicht für die jüdischen Siedler im Westjordanland, da diese sich auf einem staatenlosen Territorium befinden, so dass sie mangels Zuordenbarkeit zu einem anderen Völkerrechtssubjekt auch weiterhin als Teil der in diesem Fall über den Staat Israel hinausreichenden personalen Entität des jüdischen Volkes zu betrachten sind. Dieser Entität könnte seitens eines künftigen Staates Palästina, gegebenenfalls gegen eine finanzielle Kompensation, im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages eine von dessen territorialer Souveränität abgespaltene beschränkte Souveränität an den jüdischen Siedlungen übertragen werden. Da das jüdische Volk wiederum völkerrechtlich durch den Staat Israel repräsentiert wird, würde diese beschränkte Souveränität stellvertretend seitens des Staates Israel ausgeübt werden.

Ausblick

Die Verwirklichung einer Weiterentwicklung des Völkerrechts im oben genannten Sinne steht bislang noch aus. Jedoch existieren entsprechende Ansätze, etwa indem trotz nach wie vor bestehender Defizite inzwischen bestimmte Personengruppen, insbesondere Völker, mehrheitlich als Rechtssubjekte des Völkerrechts anerkannt werden. Auch führt die Entwicklung des Völkerrechts hin zu einem geschlossenen System zu einer zunehmenden Relativierung der Rolle des Staates als zentralem Völkerrechtssubjekt, was einer Völkerrechtsunmittelbarkeit personaler Entitäten förderlich ist. Somit besteht durchaus Anlass zu der Hoffnung, dass eine Fortentwicklung des Völkerrechts hin zu einem mehr personalen Ansatz erfolgen wird, der auch der Region des Nahen Ostens eine friedliche Lösung des dort nunmehr bereits seit vielen Jahrzehnten andauernden Konfliktes ermöglichen kann.

Anleihefinanzierung im eigentümergeführten deutschen Mittelstand – Eine theoretische und praktische Untersuchung von Informationsasymmetrien

von Henrik Döweling

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doctor rerum politicarum von Hendrik Döweling. Die Doktorarbeit wird vom Springer Verlag in der Programmreihe Gabler Research veröffentlicht.

Die asymmetrische Informationsverteilung ist bei der Anleihefinanzierung von eigentümergeführten mittelständischen Unternehmen von besonderer Bedeutung. Erstmalige Kapitalmarkt-emittenten sind den Geldgebern in der Regel nicht im Detail bekannt (z. B. keine Informationen zur finanziellen Lage des Emittenten). Zunächst liegt ein informationsökonomisch gepoolter Markt vor, auf dem keine Separation (gut/schlecht) der Emittenten möglich ist. Das ermöglicht aus Sicht des Unternehmenseigners opportunistische Handlungen (z. B. Geld von Anleihekäufern erhalten und dadurch

das eigene risikobehaftete Gesellschafterdarlehen tilgen). Dieser Effekt wird verstärkt, indem der Emittent die Anleihebedingungen selbst ex ante definieren kann und seine Intention dem Geldgeber ggf. verborgen bleibt. Dies begünstigt das Problem der Adversen Selektion bzw. der Negativauslese.

Wenn die Maßstäbe der Bankkreditfinanzierung herangezogen werden, ist die vorvertragliche Phase durch eine umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung geprägt und fußt letztendlich auf einem Kreditangebot. Die Bank ist als konzen-

trierter Kreditgeber mit dem Vertragspartner schon vorvertraglich vertraut und kann das Kreditrisiko relativ gut einschätzen. Bei der Anleihefinanzierung unterscheidet sich das Prozedere. Die Geldgeberstruktur ist durch die Stückelung der Anleihe diffus organisiert, es existiert kein konzentrierter Kreditgeber, der die Vertragsbedingungen prüfen und verhandeln kann. Die einzige vorvertragliche Möglichkeit zur Einschätzung des Emittenten ist das Wertpapierprospekt mit den Anleihebedingungen, in dem sowohl historische Finanzdaten als auch Informationen zum Unternehmen enthalten sind, die ggf. durch ein unternehmensexternes Rating flankiert werden. Der Prinzipal (Geldgeber) kann dem vom Agenten (eigentümergeführtes Unternehmen bzw. Geldnehmer)

präsentierten Vertragswerk nur durch Anleihekauf zustimmen und die Vertragsbedingungen dadurch akzeptieren. Durch die Anleiheemission wird die Finanzierungssituation im Unternehmenskontext diffiziler, da die Anleihegläubiger das Unternehmen nicht allein finanzieren, sondern die Hausbank üblicherweise mit einem besicherten Kredit engagiert ist. Die Folge ist ein Intergruppenkonflikt zwischen finanzierender Bank und der (meistens nicht direkt besicherten) Anleihegläubigergruppe. Die Bank überwacht den Kreditnehmer und erhält dadurch eine superiore Informationslage in der Gläubigerposition, die ebenfalls opportunistisch nutzbar ist (z. B. Coalition Behaviour).

Die allein theoretisch bekannten Schädigungsmöglichkeiten des Prinzipals seitens des Agenten sind immens. Die Probleme lassen sich durch ein wirksames Informations-, Kontroll-, Besicherungs- und Sanktionierungskonzept zugunsten der Anleihegläubiger lösen. Im entwickelten informationsökonomischen Bewertungsrahmen wurden die jeweilig formulierten Lösungsansätze strukturiert aufgeführt. Dieser nimmt die Informationsasymmetrie ex ante und ex post in Bezug auf den Finanzierungsvertrag auf und gliedert sich in zwei Teile: Im vorvertraglichen Teil werden Ansätze präsentiert, die es dem potenziellen Geldgeber und dem Emittenten selbst ermöglichen sollen, die Informationsasymmetrie zu vermindern. Dabei werden sowohl Möglichkeiten des Emittenten zur Signalisierung der Güte berücksichtigt (z. B. Veröffentlichung von für die Gläubiger plausibilisierbaren Businessplänen, Präsentation eines Unternehmensratings), als auch Screeningansätze seitens des Prinzipals bedacht (z. B. Zugangsmöglichkeit der potenziellen Gläubiger zum Wertpapierprospekt). Im nachvertraglichen Teil werden Elemente einbezogen, die dafür Sorge tragen, dass Moral Hazard des Agenten vorgebeugt wird. Zur Verhaltenssteuerung werden Informationsvorschriften sowie Überwachungsmechanismen präsentiert und die Besicherungssituation berücksichtigt.

Der informationsökonomische Bewertungsrahmen wurde bei der praktischen Stichprobenuntersuchung eingesetzt. Dazu wurde eine Stichprobe, bestehend aus 20 eigentümergeführten mittelständischen Anleiheemit-

tenten, durch eine kriteriengeleitete bewusste Auswahl aus der Gesamtheit der Emittenten der börslichen Mittelstandsanleihe-segmente gebildet. Die Untersuchung erfolgte in Form einer Fallstudie im Multiple-Case-Study-Design. Dazu wurde zunächst pro Emittent der informationsökonomische Bewertungsrahmen angewandt (Within-Case-Analyse). Dabei wurde geprüft, welche informationsasymmetrischen Lösungsansätze im Einzelfall bei der mittelständischen Anleihefinanzierung wahrgenommen werden und welche kaum praktische Relevanz besitzen. Um eine Aussage über das Segment treffen zu können, wurden die Ergebnisse der Einzelfälle konsolidiert und qualitativ und quantitativ ausgewertet (Cross-Case-Analyse).

Es wurde deutlich, dass ex ante lediglich das Wertpapierprospekt und das häufig vorhandene Rating einen Anhaltspunkt für die Güte des Emittenten bieten können. Diesbezüglich besteht für potenzielle Gläubiger die Möglichkeit, sich von der finanziellen Lage des Emittenten einen Eindruck zu verschaffen. Weitere finanzielle Differenzierungsmöglichkeiten seitens des Agenten werden nicht wahrgenommen (z. B. werden in der Regel keine detaillierten auf die Zukunft gerichteten Finanzplanungen veröffentlicht). Aus Gläubigerposition besteht die Schwierigkeit vielmehr darin, eine Einschätzung zur Fähigkeit und Anreizfunktion der Firmenleitung zu erwirken. Demzufolge besteht nicht die Gefahr der Hidden Characteristics, sondern die der Hidden Intention.

Die geschilderte Verhaltensunsicherheit bleibt auch ex post bestehen. Die Anleihebedingungen sehen üblicherweise kaum zusätzlichen Gläubigerschutz vor (z. B. kaum Covenants zu Informationspflichten oder finanzielle Vorschriften, kaum Anleihe-sicherheiten). Der Eigner kann die aus der Anleiheemission eingeworbenen finanziellen Mittel auf verschiedenste Art und Weise risikoreich betrieblich investieren bzw. die Zins- und Tilgungszahlungen gefährden oder die finanziellen Mittel für persönliche Zwecke verwenden. Eine Überwachung des Agenten erfolgt seitens der Anleihegläubiger nicht. Selbst wenn der Eigentümer der im Wertpapierprospekt formulierten Mittelverwendung nicht nachkommt, hat der Gläubiger keine Möglichkeit der Verhaltenssanktionierung. Während



Henrik Döweling studierte BWL in Berlin, London und Leipzig. Von 2012 bis 2016 promovierte er berufsbegleitend am Lehrstuhl für Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Friedrich Thießen) an der Technischen Universität Chemnitz. Er arbeitet im Investment Banking beim Bankhaus M.M.Warburg & CO und berät Unternehmen bei komplexen Finanzierungsvorhaben.

die finanzielle Lage der Gesellschaft grundsätzlich kontrolliert werden kann, fehlt die Verhaltensüberwachung des Kreditnehmers. Moral Hazard kann durch fehlende Informations- und Kontrollrechte bei allen untersuchten Mittelstandsanleihen auftreten.

Die Ausnutzung dieser Moral Hazard Möglichkeit hängt vermutlich von der finanziellen Situation der Unternehmung ab. Die Anreizprobleme werden für Anleihegläubiger erst immanent, wenn die Rückzahlungswahrscheinlichkeit der Forderung sinkt. Die Bank kann in einer solchen Situation ebenfalls die Möglichkeit des Opportunismus wahrnehmen. Es ist wahrscheinlich, dass es eine Informationskaskade bei den Finanzierungsprotagonisten gibt: Während der Eigner sehr gut und die Bank gut über die Lage der Unternehmung informiert ist, sehen sich die Anleihegläubiger einer relativ großen Informationsasymmetrie ausgesetzt. Insbesondere bei Insolvenzgefahr der Unternehmung besteht die Tendenz zum Coalition Behaviour, indem die Bank und der Eigner sich gegenüber den Anleihegläubigern opportunistisch verhalten. Dafür gibt es zwei Indizien: Zum einen wird die Bank durch die Anleiheemission häufig im Kreditengagement zurückgeführt, ohne dabei die Kreditsicherheiten im gleichen Maße

zu verringern. Damit entsteht eine bessere Besicherungslage der Bank. Der Eigner profitiert von den erworbenen Anleihemitteln und kann seine Unternehmung für die Anleihezeit weitestgehend unkontrolliert weiterführen, da auch bei der Bank ein geringeres Kreditengagement tendenziell eine geringe Überwachung bedingt. Zum anderen finanzieren die Anleihegläubiger die Unternehmung häufig mit dem längsten Zeithorizont. Dies führt dazu, dass alle weiteren Forderungen (z. B. Gesellschafter- oder Bankdarlehen) in der Regel vor der Anleihefälligkeit zu tilgen sind und aus dem Emissionserlös der Anleihe befriedigt werden können. Während der Eigner durch die Anleiheemission eine angespannte finanzielle Lage in die Zukunft verschieben und auf ein Unternehmenswachstum hoffen kann, partizipiert die Bank an weiteren Zins-einkünften und der verbesserten Besicherungslage. Selbst wenn die Unternehmung Insolvenz anmeldet, ist die Kreditausfallwahrscheinlichkeit der Bank durch die bessere Besicherungslage tendenziell relativ gering. Sollte sich die finanzielle Lage der Unternehmung in Zukunft verbessern, kann die Bank die Anleihe durch einen neuen Kredit refinanzieren. Es ist zu hinterfragen, ob sich die Anleihegläubiger dieser Risikoposition bewusst sind.

In diesem Kontext wird deutlich, dass sich die Gegebenheiten bei Anleihe- oder Kreditfinanzierung grundsätzlich unterscheiden. Häufig wird angenommen, dass die beiden Finanzierungsformen austauschbar sind. Dies kann durch die zuvor erläuterte Betrachtung nicht bestätigt werden, sondern eher eine komplementäre Beziehung angenommen werden. Um der Anleihe eine bankkreditähnliche Charakteristik

zu geben, müsste einerseits die Anleihebesicherung verbessert und andererseits eine effiziente Kreditüberwachungsfunktion etabliert werden.

Bei der Anleihefinanzierung ist insbesondere das Collective-Action-Problem als ausgeprägt zu erachten. Infolge der diffusen Gläubigerstruktur hat keiner der Anleihegläubiger den Anreiz, den Emittenten wirksam zu überwachen. Dieser Erschwernis kann mit mehreren Ansätzen begegnet werden. Denkbar ist in dieser Hinsicht die Ausweitung der Kompetenzen des derzeit im Insolvenzfall bestellten gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger oder die Etablierung eines Trusteemodells, wie es bei amerikanischen High-Yield-Anleihen üblich ist. Die modifizierte Form eines solchen gemeinsamen Vertreters kontrolliert den Agenten über die Anleihelaufzeit und sanktioniert prinzipalschädigendes Verhalten. Alternativ kann auch die Kreditbank in den Überwachungsprozess mit einbezogen werden und das Monitoring für die Anleihegläubiger mit übernehmen. Die Bank hat insbesondere durch das eigene Kreditengagement den Anreiz, den Kreditnehmer zu überwachen. Demzufolge könnten Synergien des Monitorings gehoben werden. Ein Problem ist der eventuell entstehende Interessenkonflikt der Kreditbank. Die dritte Stoßrichtung geht in die Bestellung eines Gläubigervertreters im Aufsichtsrat, was auch der gemeinsame Vertreter als ergänzende Tätigkeit wahrnehmen könnte, aber auch als Einzelmaßnahme denkbar ist.

Neben der Kontrolle und Sanktionierung des Agentenverhaltens kann durch Belohnung eine Steuerungsfunktion des Agenten etabliert werden. Die Steuerung kann entweder durch die Berücksichtigung der Gläubigerinteressen

im Vergütungssystem des Agenten erfolgen oder durch Kupon-Step-downs ermöglicht werden, indem der Agent durch Wohlverhalten gegenüber den Gläubigern mit verminderten Zinszahlungen belohnt wird. Die inhaltliche Vertiefung dieser Steuerungsansätze ist Gegenstand weiterer Diskussionen.

Die Entwicklung des Marktes für Mittelstandsanleihen wird vermutlich von mehreren Faktoren abhängen. Bei Erstemissionen wird die Informationsasymmetrie tendenziell ausgeprägter sein als bei den anstehenden Refinanzierungen der Anleihen. Die dauerhafte Börsenpräsenz der Emittenten ohne Verhaltensauffälligkeiten wird langfristig zum Aufbau von Reputation führen, was sich unter anderem in günstigeren Refinanzierungskosten widerspiegeln sollte. Zudem hat der Aufbau von Emittentenreputation als Gütesignal vermutlich auch einen zusätzlichen Nachfrageeffekt seitens der Investoren zur Folge. Die Markterfahrungen der Akteure sind für die perspektivischen Entwicklungen von zentraler Bedeutung. Durch Lerneffekte sollten sich die Anleihebedingungen verstärkt differenzieren. Auf Basis der Erfahrungswerte müssten bei höheren Risiken auch verstärkte Kontrollen erfolgen (z. B. durch vermehrte und stärkere Covenants, wie im amerikanischen High-Yield Bondmarkt üblich). Der Vorteil der Desintermediation durch die Anleihefinanzierung sollte mittelständischen Unternehmen weiterhin erhalten bleiben, wenn die informationsasymmetrischen Beziehungen langfristig Aufmerksamkeit erhalten.

Kriegsökonomik: Randbemerkungen zu Friedrich Thießens Beitrag in der CWG-Ausgabe 3/2016

von Adolf Wagner

Als ich Herrn Kollegen Thießen vor einiger Zeit in Buchenbach mein kleines grünes Büchlein „Meta-Makroökonomik“¹ schenkte, geschah dies

wegen des verteilungstheoretischen Anhangs III und anlässlich einer kritischen Bemerkung zu den Spitzengehältern.² Meine Schlussbemerkungen endeten mit einem sorgenvollen Satz: „Ungerne nur halte ich meine Vermu-

tung fest, dass wir uns alsbald wieder entlang der Lehrgeschichte von ‚War and Economics‘ nach dem Überblicksartikel von Craufurd E. Goodwin³ mit

1 Adolf Wagner (2015): Eine kleine Meta-Makroökonomik. Das Wichtigste aus meiner Sicht zur Evolutorischen Makroökonomik, Marburg.

2 Ebd., S. 123-140, insb. S. 126.

3 Craufurd D. Goodwin (2008): War and Economics, in: Steven N. Durlauf, Lawrence E. Blume (Hrsg.): The New Palgrave. Dictionary of Economics, 2. Aufl., London – New York u. a. O., Bd. 8, S. 696-704.

Katastrophen, Externalitäten und Alternativkosten von politischen Entscheidungen großer Dimensionen befassen müssen.“

Der Journalist Gabor Steingart hatte ja zuvor bereits mit seinem Taschenbuch „Weltkrieg um Wohlstand“⁴ – ohne alle militärtechnischen Erwägungen – auf die multinationalen Spannungen aufmerksam gemacht. Gehofft hatte ich damals allerdings sehr, dass die im Buch von Hank/Plumpe⁵ beschriebenen „Geschäftsmodelle“ alter Art ein für allemal erledigt wären, wonach „man“ Wohlstand „durch Krieg, Eroberung und Betrug“ anstrebte. Doch nun scheinen „neuartige Kriege“ von „Spezial-Unternehmern“, wenn ich Thießen richtig verstehe, wieder spruchreif zu sein.

Vergessen sind nationalökonomische Wohlfahrtsziele, wonach „Wohlstand für alle“⁶ – nach Ausdeutungen von Hans-Werner Holub – bei Ludwig Er-

4 Gabor Steingart (2006): Weltkrieg um Wohlstand. Wie Macht und Reichtum neu verteilt werden, München - Zürich.

5 Siehe Rainer Hank, Werner Plumpe (Hrsg., 2012): Wie wir reich wurden. Eine kleine Geschichte des Kapitalismus, Bd. 1, Stuttgart, S. 7.

6 Siehe den programmatischen Buchtitel von Ludwig Erhard (1957).

hard „über eine breitgeschichtete Massenkaufkraft die alte konservative soziale Struktur endgültig“ überwinden sollte,⁷ und der Rechtsstaat in unseren Tagen ganz selbstverständlich auch „Gerechtigkeitsstaat“ sein will.⁸

Eine privilegierte Schicht, die da und dort im europäischen Kulturkreis beim Überschreiten bestimmter Fühlbarkeitsschwellen gesellschaftliche Konflikte „im Volk“ auslöste, soll es ja wohl nirgendwo geben, sofern einvernehmliches Wirtschaften in freiheitlichen Gesellschaften beabsichtigt ist. Unvergessen sind dazu die Bücher von Milovan Djilas⁹ (1911-1995) für das frühere Jugoslawien und von Michael Voslensky¹⁰ (1920-1997) für die vergangene Sowjetunion unter dem Leit-

7 Siehe dazu Adolf Wagner (2016): Marktformen, Verhaltensweisen und Spielregeln. Leichte Zugänge zur volkswirtschaftlichen Mikroökonomik, Marburg, S. 16.

8 Vgl. Christian-Friedrich Menger (1982): Rechtsstaat, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Neunter Band, Stuttgart – New York u. a. O., S. 855-858.

9 Milovan Djilas (1958): Die neue Klasse. Eine Analyse des kommunistischen Systems, München.

10 Michael Voslensky (1987): Nomenklatura. Die herrschende Klasse der Sowjetunion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., München.

begriff der „Nomenklatura“. Liefern die beschriebenen „neuen Kriege“ Problembeschreibungen und Fragen dazu, was ein Staat an Schocks aushalten kann?

„Insgesamt zeigt sich, dass die Thematik viele Fragen aufwirft und Raum für weitere ökonomische Forschung bietet“, beschließt Thießen seinen Aufsatz. Selbstverständlich fühle ich mich dabei sofort an „neue Akzente“ einer angewandten Wohlfahrtsökonomik erinnert: Robustheit, Elastizität und Antifragilität einer Volkswirtschaft.¹¹ „Wir leben in einer Zeit der Destabilisierung von Staaten und Volkswirtschaften“, behaupte ich,¹² und verbinde damit „Stabilisierung als Oberziel“. Friedenssicherung¹³ nach außen und innen sehe ich als erste Voraussetzung allüberall.

11 Siehe Adolf Wagner (2016): Robustheit, Elastizität und Antifragilität einer Volkswirtschaft. Neue Akzente einer angewandten Wohlfahrtsökonomik, Marburg.

12 Ebd., S. 16.

13 Ebd., S. 23-24.

Kommentar zu den Randbemerkungen von Adolf Wagner

von Friedrich Thießen

Adolf Wagner greift die Frage auf, ob man in der Volkswirtschaftslehre und speziell in der Wohlfahrtsökonomik die Thematik von Macht, Gewalt und Krieg wieder stärker beachten sollte. In westlichen Staaten funktioniert das staatliche Gewaltmonopol so gut, dass Themen wie Krieg und Gewalt im Gesichtskreis der Ökonomik an Bedeutung verloren haben. Wer würde im Westen schon einen Krieg mit der Motivation anfangen, reich zu werden?

In vielen Teilen der Welt ist dies mittlerweile anders. In Staaten, in denen die staatliche Ordnung zerbricht, wird Krieg als Mittel zum Reichtum wieder in Erwägung gezogen. Adolf Wagner zitiert eine Fülle von Literatur, welche dies beleuchtet. Der Journalist Steingart illustriert in seinem internationalen Bestseller „Weltkrieg um Wohlstand“, wie westliche Länder durch Vernich-

tung fremder Handelsflotten, Eroberungskriege und Knechtung anderer Menschen zu Wohlstand und Ansehen gelangten. Das Beispiel Englands beleuchtet Steingart ausführlich. Für viele weitere Länder gilt ähnliches.

Evolutionsökonomien wie Alberto Alesina beschreiben, wie der Mensch in seiner frühesten Entwicklungsstufe, dem Jäger- und Sammlerdasein, zwischen friedlicher Koexistenz und kriegerischem Banditentum hin und her pendelte. „Violence was quite common“, formuliert Alesina. Die Bedingungen, unter denen damals Banditentum nützlicher war als friedliches Zusammenleben, sind Teil der Forschung. Heute kann man dieses Wissen wieder verwenden, wenn man die Banden diverser Herkunftsländer betrachtet, die systematisch durch Westeuropa ziehen, um Wohnungen

und Fahrzeuge auszurauben oder diejenigen, die von geschützten Orten aus Cyberkrieg gegen westliche Länder führen.

Insgesamt ist Adolf Wagner zuzustimmen: Man hat sich durch die weitgehend friedliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte einlullen lassen. Gewalt-samer Raub und Krieg sind Handlungsalternativen, die wieder mehr aus ökonomischem Blickwinkel erforscht werden müssen.

Literatur

Alesina, A. (2016), Review of 'Political Order and Inequality: Their Foundations and Their Consequences' by Carles Boix, in: Journal of Economic Literature, Vol. 54, S. 935-941.

Siehe auch Literaturliste bei Adolf Wagner.

Zitate und Ökonomie

Wirtschaftskrisen erkennt man daran, dass die Bevölkerung aufgefordert wird, Vertrauen zu haben.

Kurt Tucholsky

Eine Freundschaft, gegründet durch ein Geschäft, ist besser als ein Geschäft, gegründet auf Freundschaft.

John D. Rockefeller

Ein Meister, der einen Arbeiter anschreit, weil er etwas falsch gemacht hat, ein Abteilungsleiter, der den bequemen Untergebenen befördert und nicht den tüchtigen, der Chef, der inkonsequent oder ungerecht ist – sie richten mehr Schaden an, als durch größte Mühe wieder gutgemacht werden kann.

Heinrich Nordhoff

Gehst du nicht mit der Zeit, dann gehst du mit der Zeit.

Adolf Hofstätter

Krieg hat nie eines unserer wirtschaftlichen oder sozialen Übelstände geheilt, noch hat er zu einer Verständigung in menschlichen Beziehungen geführt, und doch bereitet sich die ganze Welt ununterbrochen auf Kriege vor.

Jiddu Krishnamurti

Der Kapitalismus basiert auf der merkwürdigen Überzeugung, dass widerwärtige Menschen aus widerwärtigen Motiven irgendwie für das allgemeine Wohl sorgen werden.

John Maynard Keynes

Der Mensch ist von Geburt an gut, aber die Geschäfte machen ihn schlecht.

Konfuzius

Eine gute Entscheidung basiert auf Wissen und nicht auf Zahlen.

Plato

Wenn du dein Unternehmen nicht antreibst, wird der Markt dich und dein Unternehmen austreiben.

Bertie Charles Forbes

Ein Unternehmen, welches sich engagiert Kundenservice zuwendet, wird nur eine Sorge bezüglich seiner Gewinne haben. Sie werden peinlich groß sein.

Henry Ford

Inflation, das ist der Taschendieb der kleinen Leute. Deshalb ist Preisstabilität eine Verteilungspolitik ohne Formulare und Anträge, ohne Schalter und Genehmigungsbehörden. Preisstabilität ist die leise Sozialpolitik.

Norbert Blüm

Geschäftsgelegenheiten sind wie Busse, es kommt immer wieder eine andere.

Richard Charles Nicholas Branson

Veranstaltungshinweise

23.02.2017 | Intensivworkshop

„Steuer meets Financial Education“ - Intensiver Workshop für wiss. Mitarbeiter und Doktoranden

Reichenhainer Straße 70 / W040

Schwerpunkt des MLP-Workshops ist die Vermittlung von Informationen zur steuerlichen Absetzung von Studienkosten, dem Identifizieren von Finanzthemen, der Anwendung von Steuerhebeln, dem Generieren von Verlustvorträgen sowie der Einordnung von Werbungskosten und Sonderausgaben. Die Veranstaltung beginnt am 23. Februar 2017 um 17:00 Uhr und endet gegen 21:00 Uhr.

Nähere Informationen sowie kostenlose und verbindliche Anmeldung unter: <https://doodle.com/poll/ks72z3x2yngy9mw8>

27.-28.02.2017 | Workshop

„Interdisziplinäres Arbeiten“

Str. der Nationen 62 / Böttcher-Bau 202

Das Zentrum für den wissenschaftlichen Nachwuchs bietet ein zweitägiges, deutschsprachiges Seminar mit dem Schwerpunkt „interdisziplinäres Arbeiten“ an. Das Seminar soll den Teilnehmern dabei helfen „interdisziplinäre Zusammenarbeit zielgerichtet und erfolgreich [zu] strukturieren und um[zu]setzen können“. Die Sitzungen finden jeweils von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Das Kursangebot richtet sich in erster Linie an DoktorandInnen.

Nähere Informationen unter: <https://www.tu-chemnitz.de/zfwn/weiterbildungsprogramm/kursangebote.php>

28.02.2017 | Sprechstunde

„Fachspezifische Sprechstunde der Universitätsbibliothek: Informatik, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften“

Reichenhainer Straße 39 / Raum 433

Die Universitätsbibliothek bietet zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr eine fachspezifische Sprechstunde für Studenten der Informatik, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften zur Verbesserung der eigenen Recherchemethoden an.

Nähere Informationen unter: <https://www.tu-chemnitz.de/ub/suchen-und-finden/fachrecherche/sprechstunden.html#campus2>

Impressum

Herausgeber: Chemnitzer Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft e. V.
c/o Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, TU Chemnitz, 09107 Chemnitz

Annahme von Beiträgen, Layout und Redaktion: Sebastian Ludwicki-Ziegler, Thüringer Weg 7, Zi. 317

Telefon: 0371/531-26370, E-Mail: cwg.dialog@gmail.com

ISSN (Print-Ausgabe): 1610 – 8248 – ISSN (Internet-Ausgabe): 1610 – 823X

- Alle bisher erschienenen Ausgaben sind unter <https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl2/cwg/> als Download verfügbar. -